

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

#### **Klage der Region Toskana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 1997**

(Rechtssache T-81/97)

(97/C 166/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Region Toskana, Florenz, hat am 1. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin sind Rechtsanwalt Vito Vacchi und Rechtsanwältin Lucia Bora, Florenz; Zustellungsbevollmächtigter ist Paolo Benocci, 50, rue de Vianden, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Note VI/040551 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — vom 21. November 1994 für nichtig zu erklären;
- die ihr nie mitgeteilte Handlung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission den bereitgestellten Gemeinschaftsbeitrag im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (IMP) für das Vorhaben Nr. 88.20.IT.006.0 (Trinkwasserleitungsarbeiten in der Toskana) zurückgezogen hat;
- die ihr am 7. Februar 1997 zugegangene Note der Europäischen Kommission vom 31. Januar 1997 für nichtig zu erklären, mit der diese ihr diese genannte Rücknahme mitgeteilt hat.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

In der vorliegenden Rechtssache ficht die Klägerin die Handlung der Beklagten an, mit der der im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (IMP) für ein Trinkwasserleitungs-Vorhaben in der Toskana in Höhe von insgesamt 900 000 ECU bereitgestellte Finanzbeitrag zurückgezogen worden sei.

Der mit Schreiben des Assessore regionale all'Agricoltura vom 31. März 1995 gestellte entsprechende Antrag auf abschließende Zahlung sei von der Kommission nie beantwortet worden. Daher habe die Klägerin, die die beantragte Zahlung nicht erhalten habe, im November 1996 ein Erinnerungsschreiben an die Kommission gesandt, das diese unter Hinweis darauf beantwortet habe, daß der Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 <sup>(1)</sup> habe zurückgezogen werden müssen, da ihr der Antrag auf abschließende Zahlung für das fragliche Vorhaben, der ihr bis zum 31. März 1995 hätte zugehen müssen, tatsächlich erst vier Tage später zugegangen sei.

Die Klägerin macht zunächst einen Verstoß gegen Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 geltend, da dieser nicht bestimme, daß der Zahlungsantrag der Kommission bis zum 31. März zugehen müsse, sondern nur, daß der Antrag bis zu diesem Tag gestellt werden müsse. Daher erfülle das Schreiben der Klägerin die Voraussetzungen dieser Verordnung, die die Frist für die Absendung des Antrags, nicht aber diejenige für deren Zugang festlege.

Außerdem sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt worden. Selbst wenn man unterstelle, daß die Klägerin ihre Verpflichtungen nicht genau erfüllt habe, wäre doch eine übermäßige wirtschaftliche Belastung im Verhältnis zu dem verfolgten Zweck festzustellen, wenn die automatische Sanktion des Verlustes der vorgesehenen Sicherheit im Fall eines deutlich weniger schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verpflichtungen als bei einem Verstoß gegen die Hauptverpflichtung einträte, deren Erfüllung diese Sicherheit dienen solle.

Schließlich sei das Gemeinschaftsrecht auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens verletzt worden. Insoweit sei hervorzuheben, daß die Kommission zwischen Mai 1995 und November 1996 in keiner Weise reagiert habe. Aufgrund dieses Stillschweigens habe bei der Klägerin angesichts des erbrachten Nachweises der ordnungsgemäßen Vollendung der fraglichen Arbeiten ein berechtigtes Vertrauen darauf entstehen können, daß die für diese Arbeiten schon bereitgestellte Finanzierung auch gewährt werde.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 vom 20. Juli 1993 (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).

#### **Klage des Patrick Rousseaux gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997**

(Rechtssache T-82/97)

(97/C 166/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Patrick Rousseaux, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen